

**Landkreis Ravensburg
Stadt Aulendorf**

S a t z u n g

über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet

Bebauungsplan „Schillerstraße“ in Aulendorf

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf hat am 18.05.2020 aufgrund von § 16 und § 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I Nr. 72; 10.11.2017 S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBI S. 582, berichtigt S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBI. S. 221) die Verlängerung nach § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB der am 22.06.2018 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Schillerstraße“ in Aulendorf als folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 22.06.2018 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet Bebauungsplan „Innenstadt – 1. Änderung“ in Aulendorf wird um ein weiteres Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Schillerstraße“ ist der Lageplan vom 07.06.2018 maßgebend. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist gestrichelt umrandet und mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Schillerstraße“ deckungsgleich. Der als Anlage beigefügte Lageplan vom 07.06.20218 ist Bestandteil dieser Satzung und umfasst den räumlichen Geltungsbereich.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

1. Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
 - b) keine erheblichen oder wesentlichen wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
3. In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, den 18.05.2020

Matthias Burth
Bürgermeister